



## Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe

64853 Oetzberg, Am Schafbuckel 29  
Telefon 06162-809880, Fax 06162-8098820  
E-Mail: obs\_otzberg@schulen.ladadi.de

Lengfeld, 20. September 2011

## 2. Elternbrief 2011/2012

Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte!

Wie bereits angekündigt, informiere ich Sie über wichtige Abläufe unseres Schullebens in nächster Zeit.

### „Tag der offenen Tür“

Am Samstag, **29. Oktober 2011** findet unser „Tag der offenen Tür“ statt. Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen präsentieren von **10 Uhr bis 13 Uhr** ihre Projekte der Öffentlichkeit und freuen sich über einen regen Besuch.

Musikvorführungen, Kunstausstellungen, sportliche Aktivitäten, Mitmachspiele und Informationen über unsere Schule für Interessierte sind geplant. Höhepunkt ist die Verleihung des Teilzertifikates Sucht- und Gewaltprävention im Rahmen von „Schule & Gesundheit“ durch das Staatliche Schulamt. Der Förderverein wird an diesem Tag für das leibliche Wohl sorgen.

Es handelt sich hierbei um eine **schulische Veranstaltung**, somit besteht Anwesenheitspflicht für alle Schülerinnen und Schüler. Sollte es bei Ihnen zu Terminüberschneidungen kommen, bitte ich Sie, sich frühzeitig mit der Klassenlehrkraft in Verbindung zu setzen, um eine einvernehmliche Regelung zu erzielen. Entgegen unserer Mitteilung im 1. Rundbrief endet der Unterricht am letzten Schultag vor den Osterferien 2012 um 10 Uhr.

Zur Vorbereitung dieser Veranstaltung werden am **Donnerstag, 27.10. und am Freitag, 28.10. Projekttag** durchgeführt. Dabei wird die Anwesenheit an den beiden Tagen folgendermaßen geregelt. Die Betreuung ist an den Tagen sichergestellt.

Klassen	Anwesenheit
1 und 2	2. bis 5. Stunde
3 und 4	2. bis 6. Stunde
5 und 6	1. bis 5. Stunde
7 bis 10	2. bis 6. Stunde

Am Freitag, den 04. November 2011 findet unser **Kollegiumsausflug** statt. Der Unterricht endet an diesem Tag um 11.55 Uhr.

Wir möchten Sie auf das **Bildungspaket** aufmerksam machen, wonach Familien mit geringfügigem Einkommen Unterstützung beantragen können. Das Bildungspaket beinhaltet Zuschüsse zu Ausflügen und Klassenfahrten, Schulbedarf, Mittagsverpflegung und Lernförderung und anderes. Die Anträge erhalten Sie bei Städten und Gemeinden. Wir informieren Sie auch gern über die verschiedenen Möglichkeiten.

Wir erinnern daran, dass **ansteckende Krankheiten** Ihres Kindes **meldepflichtig** sind. Bei Erkrankung von Kopfläusen, Windpocken, Scharlach, Keuchhusten informieren Sie uns unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Krankheit. Meldepflichtig sind auch Erkrankungen wie z.B. Masern, Mumps, Typhus und Meningitis, wenn die betroffenen Personen im gemeinsamen Haushalt leben.

## ***Wichtige Rechtsvorschriften und Regelungen zum Schulalltag an der Otzbergschule***

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, 1. Abschnitt, ABl. 9/11)

Mit der Aufnahme in die öffentliche Schule haben die Schülerinnen und Schüler das **Recht** auf Bildung, Förderung durch die Schule und Unterricht sowie das Recht auf Teilhabe an schulischen Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung.

Die Schülerinnen und Schüler haben die **Pflicht** zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit in Schule und Unterricht sowie die Pflicht, durch ihr Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verwirklichen zu helfen.

### **§ 2 Verhinderung und Erkrankung**

Bei Erkrankung Ihres Kindes ist **spätestens am 3. Tag eine schriftliche Entschuldigung** vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, so genügt zunächst ein Anruf. Die schriftliche Entschuldigung reichen Sie bitte umgehend nach.

In begründeten Einzelfällen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Die Kosten haben die Eltern zu tragen.

### **§ 3 Befreiung und Beurlaubung**

Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer können Schülerinnen und Schülern ihrer Klasse bis zu **zwei Tage vom Unterricht befreien**. Beurlaubungen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen und längerfristige Beurlaubungen können nur bei der Schulleitung beantragt werden. Laut Ferienordnung können Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen beurlaubt werden. Entsprechende Anträge sind von den Eltern vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

Eine **Freistellung** von der aktiven Teilnahme am **Sportunterricht** bis zu vier Wochen kann die Sportlehrerin oder der Sportlehrer auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei Vorlage eines ärztlichen Attestes genehmigen. Eine Freistellung über vier Wochen hinaus bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

### **Schulinterne Regelungen**

Unsere Schule ist eine Gemeinschaft von Menschen unterschiedlicher nationaler und sozialer Herkunft mit vielfältigen Fähigkeiten und Interessen. Gegenseitige Achtung, Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität sind wichtige Elemente unseres Zusammenlebens. Dazu bedarf es einiger Absprachen:

Das **Rauchen in der Schule, auf den Toiletten und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten**. Die Verletzung dieses Rauchverbots führt immer wieder zu Ärgernissen und wird in der Benotung des Sozialverhaltens zum Ausdruck gebracht.

**Handys und alle elektronischen Geräte** (wie iPhone, iPod, MP3-Player) **bleiben grundsätzlich ausgeschaltet**. Sichtbare Geräte werden den Schülerinnen und Schülern abgenommen und sind von einem Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung nach Terminabsprache abzuholen. Bei Bedarf können die Schülerinnen und Schüler vom Sekretariat aus anrufen.

Das **Verlassen des Schulgeländes** während der Unterrichtszeit oder in den Pausen ist für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen **nicht erlaubt**. Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. In allen Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler eigenmächtig oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Schulgelände verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Somit entfällt die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind die **von der Schule zur Verfügung gestellten Bücher pfleglich behandelt** und mit einem Einband versieht. Beschädigte Bücher müssen von Ihnen ersetzt werden. Mit der Bücherausgabe erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Vordruck, auf dem Sie (Erziehungsberechtigte) bitte festgestellte Mängel notieren. Diese Vordrucke werden von den Klassenlehrkräften eingesammelt.

Bei **Verstößen gegen geltende Rechtsnorm, gegen die Schulordnung oder bei Missachtung der Anweisungen der Lehrkräfte** werden Ordnungsmaßnahmen nach §§ 65 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses (ABl. 9/11) angewendet. Da solchen Fällen immer ein grobes Fehlverhalten zu Grunde liegt, hat die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme grundsätzlich negative Auswirkungen auf die Note im Sozialverhalten.

Bei **Beschädigungen von Schuleigentum / Fremdeigentum** wird der Verursacher / die Verursacherin zur Rechenschaft gezogen.

Mit freundlichem Gruß

K. Lück, Schulleiterin

**Den Abschnitt im 2. Elternbrief vom 20.09.2011**

**„Wichtige Rechtsvorschriften und Regelungen zum Schulalltag an der Otzbergschule und schulinterne Regelungen“**

**habe ich zur Kenntnis genommen und mit meinem Kind besprochen.**

**Die Rückgabe erfolgt über die Klassenleitung!**

---

Vor- und Zuname der Schülerin / des Schülers

---

Klasse

---

Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Der Rücklauf ist Bestandteil der Schülerakte.**